

Satzung Freundeskreis des WHG

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums“
- (2) Der Verein soll vom Vorstand in das Vereinsregister eingetragen werden.
Er erhält sodann den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist München, Adresse die des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich die Aufgabe, das Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Er soll in geeigneter Form die Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern, Eltern und Ehemaligen fördern und Tradition pflegen.
- (3) Der Verein unterstützt den Bildungsauftrag der Schule. Zweckentsprechend führt der Verein eigene Veranstaltungen und Projekte durch.
- (4) Er beteiligt sich an Aktionen der Schule und tritt in der Öffentlichkeit für die Belange des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums ein.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) Eine Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber befindet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7: Vorstand

- (1) Amtszeit:
 1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren die 12 Mitglieder des Vorstandes.
 2. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Geschäftsführender Vorstand:
 1. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den geschäftsführenden Vorstand.
 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden

Satzung Freundeskreis des WHG

und dem Kassier.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzelzeichnungsberechtigt durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

4. Intern wird die Vertretungsvollmacht derart beschränkt, dass jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einem weiteren Vorstandmitglied den Verein vertritt.

5. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand Vollmachten erteilen.

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 3. Wahl der zwei Kassenprüfer.
 4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es 2/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Bekanntgabe einer beantragten Tagesordnung fordern.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9: Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10: Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens hierzu einzuberufen ist, mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulerhalter, der es entsprechend den Beschlüssen des Elternbeirates satzungsgemäß zu verwenden hat.

In München gegründet am 26. Mai 1987